

Satzung

für das Kreisjugendamt vom 30. Mai 1994,
zuletzt geändert durch Satzung vom 06.08.2014

Inhaltsübersicht

- § 1 Errichtung des Jugendamtes
- § 2 Aufgaben des Jugendamtes
- § 3 Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes
- § 4 Jugendhilfeausschuss, Allgemeines
- § 5 Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses
- § 6 Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses
- § 7 Vorsitz im Jugendhilfeausschuss
- § 8 Sitzungen des Jugendhilfeausschusses
- § 9 Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses
- § 10 Verwaltung des Jugendamtes
- § 11 Inkrafttreten

Der Kreistag hat aufgrund des § 3 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 21. Dezember 1993 i.V.m. § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31. Januar 1994 folgende Satzung für das Kreisjugendamt beschlossen:

§ 1

Errichtung des Jugendamtes

Zur Erfüllung der Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe ist für den Landkreis Südwestpfalz (vormals Pirmasens) ein Jugendamt eingerichtet.

§ 2

Aufgaben des Jugendamtes

1. Das Jugendamt nimmt gemäß § 69 Abs. 3 i.V.m. § 2 KJHG alle Aufgaben der Jugendhilfe wahr, soweit sie nicht von Trägern der 30. EL (01/15)

freien Jugendhilfe wahrgenommen werden (§ 4 Abs. 2 KJHG) oder diese mit ihrer Ausführung betraut sind (§ 3 Abs. 3 i.V.m. § 76 KJHG). Die Zuständigkeiten des Landesjugendamtes bleiben unberührt (§ 85 Abs. 2 KJHG).

2. Dem Jugendamt obliegen im übrigen die Aufgaben
 - a) die ihm nach dem Kindertagesstättengesetz, dem AGKJHG und dem Jugendförderungsgesetz in ihren jeweils geltenden Fassungen zugewiesen und
 - b) die ihm durch besondere Gesetze und Rechtsverordnungen übertragen sind.
3. Die Verwaltung des Jugendamtes kann im Rahmen der Aufgabenerfüllung Arbeitsgemeinschaften bilden oder sich an Arbeitsgemeinschaften beteiligen, in denen neben dem örtlichen Träger auch die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und die Träger geförderter Maßnahmen sowie Selbsthilfegruppen vertreten sind.

§ 3

Gliederung und Bezeichnung des Jugendamtes

1. Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.
2. Das Jugendamt führt die Bezeichnung Kreisverwaltung mit dem Zusatz "Kreisjugendamt".

§ 4

Jugendhilfeausschuss, Allgemeines

1. Im Jugendhilfeausschuss sollen alle Kräfte der freien und öffentlichen Jugendhilfe zusammengefasst und vertreten werden, damit das Jugendamt Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe sein kann.

2. Für die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses sowie das Verfahren im Jugendhilfeausschuss gelten, soweit nicht das KJHG und das AGKJHG etwas anderes besagen, die Bestimmungen der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz.

§ 5

Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses

1. Der Jugendhilfeausschuss besteht aus 11 stimmberechtigten und 16 beratenden Mitgliedern
2. Die stimmberechtigten Mitglieder sind:
 - a) der Landrat, oder, soweit das Jugendamt zum Geschäftsbereich eines Kreisbeigeordneten gehört, der Kreisbeigeordnete,
 - b) 6 Mitglieder des Kreistages oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 - c) 2 Vertreterinnen oder Vertreter der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände,
 - d) 2 Vertreterinnen oder Vertreter der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden sonstigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.
3. Die beratenden Mitglieder sind:
 - a) der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Jugendamtes
 - b) eine vom Träger des Gesundheitsamtes benannte Fachkraft des Gesundheitsamtes
 - c) ein Vertreter der katholischen Kirche
 - d) ein Vertreter oder eine Vertreterin der evangelischen Kirche

- e) ein(e) Vormundschaftsrichter(in) oder ein(e) Familienrichter(in) oder ein(e) Jugendrichter(in)
- f) eine von der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion benannte Person aus der Lehrerschaft
- g) ein(e) Vertreter(in) des für das Gebiet des Trägers des Jugendamtes zuständigen Arbeitsamtes
- h) der Jugendpfleger oder die Jugendpflegerin als Fachkraft des Jugendamtes
- i) ein(e) Vertreter(in) der kreisangehörigen Städte, Verbandsgemeinden und Gemeinden
- j) die oder der Beauftragte der Polizei für Jugendsachen.
- k) die kommunale Frauenbeauftragte oder eine in der Mädchenarbeit erfahrene Person
- l) ein(e) Vertreter(in) der Interessen ausländischer junger Menschen
- m) ein(e) Vertreter(in) oder ein Vertreter des Kreisjugendringes
- n) ein(e) Vertreter(in) der jüdischen Kulturgemeinde
- o) eine Person aus dem Kreis der gewählten Elternvertretungen der Kinder in Kindertagesstätten
- p) die Fachberaterin/der Fachberater für die kommunalen Kindertagesstätten im Landkreis Südwestpfalz

§ 6

Bildung und Amtsdauer des Jugendhilfeausschusses

1. Der Jugendhilfeausschuss wird für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages gebildet. Nach Ablauf der Wahlperiode bleiben seine Mitglieder bis zur Neuwahl des Ausschusses im Amt.

2. Der Kreistag wählt

- 3 Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder aus seinen eigenen Reihen oder Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind (= 6 Personen)
- 1 Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Jugendverbände (= 2 Personen)
- 1 Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder auf Vorschlag der im Bezirk des Jugendamtes wirkenden Träger der freien Jugendhilfe (= 2 Personen)

Die nicht dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder müssen ihren Wohnsitz im Bezirk des Kreisjugendamtes oder eines unmittelbar benachbarten örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe haben.

3. Für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 5 Abs. 2 a - d ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen. Für jedes beratende Mitglied ist ein Vertreter zu bestellen.
4. Im Jugendhilfeausschuss sollen Frauen und Männer gleichmäßig vertreten sein. Die vorschlags- und entsendungsberechtigten Stellen sollen verstärkt Frauen benennen. Mitglieder des Jugendhilfeausschusses können nur Männer und Frauen sein, die in der Jugendhilfe tätig sind oder über besondere Erfahrungen in der Jugendhilfe verfügen. Unter den Mitgliedern sollen sich Väter und Mütter von minderjährigen Kindern befinden.
5. Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Ausübung ihres Amtes an keine Weisung der sie entsendenden Stellen gebunden.
6. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Jugendhilfeausschusses obliegt dem Landrat, oder, soweit das Jugendamt zum Geschäftsbereich eines Kreisbeigeordneten gehört, dem Kreisbeigeordneten.

§ 7

Vorsitz im Jugendhilfeausschuss

1. Das vorsitzende Mitglied und das stellvertretende vorsitzende Mitglied werden von den stimmberechtigten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.
2. Die konstituierende Sitzung des neugebildeten Jugendhilfeausschusses leitet der Landrat, oder, soweit das Jugendamt zum Geschäftsbereich eines Kreisbeigeordneten gehört, der Kreisbeigeordnete bis die Wahl nach Abs. 1 erfolgt ist.

§ 8

Sitzungen des Jugendhilfeausschusses

1. Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist er einzuberufen.
2. Für die Einladung, Tagesordnung und Einberufung, für die Ordnungsgewalt des Vorsitzenden, die Beschlussfähigkeit, die Beschlussfassung und Niederschrift, ferner für die Schweigepflicht und Treuepflicht der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses und für ihren Ausschluss bei Sonderinteresse gelten die Bestimmungen der Landkreisordnung Rheinland-Pfalz und der Geschäftsordnung des Kreistages entsprechend.
3. Die Sitzungen des Jugendhilfeausschusses sind öffentlich, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstandes nach erforderlich ist. Die Mitarbeiter des Jugendamtes sowie Sachverständige können zu den Sitzungen hinzugezogen werden. Sie unterliegen der Schweigepflicht.

§ 9

Zuständigkeiten des Jugendhilfeausschusses

-
1. Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der im Haushaltsplan für Aufgaben der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse über Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vom Kreistag vor jeder Beschlussfassung in Fragen der Jugendhilfe gehört werden und hat das Recht, Anträge zu stellen. Der Jugendhilfeausschuss hat den Haushaltsplan, soweit er Angelegenheiten der Jugendhilfe betrifft, vor zu beraten.
 2. Der Jugendhilfeausschuss nimmt im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Abs. 1 unter anderem folgende Aufgaben wahr:
 - a) Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für die Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe,
 - b) Beschlussfassung über die widerrufliche Übertragung der Erledigung einzelner Aufgaben oder Gruppen von Aufgaben auf andere Ausschüsse des Landkreises Südwestpfalz oder spezielle, dafür zu bildende Arbeitsgruppen oder Vereinigungen für Jugendhilfe, Jugendverbände oder einzelne in der Jugendwohlfahrt erfahrene Männer und Frauen,
 - c) Beschlussfassung über die Zusammenarbeit des Jugendamtes mit den Jugendverbänden und Organisationen der freien Jugendhilfe,
 - d) Beschlussfassung über die Verteilung der im Haushaltsplan zur Förderung von Maßnahmen, Einrichtungen und Organisationen der Jugendhilfe bereitgestellten Mittel,
 - e) Stellungnahme zur Schaffung von Einrichtungen der Jugendhilfe,
 - f) Stellungnahme zu Anträgen zur Abgrenzung der Arbeitsgebiete des Jugendamtes und anderer Behörden oder Abteilungen der Kreisverwaltung, die sich mit Teilaufgaben der Jugendhilfe befassen,

- g) Aufstellung der Vorschlagsliste für Jugendschöffen gemäß § 35 des Jugendgerichtsgesetzes,
 - h) Stellungnahme zur Bestellung des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes,
 - i) Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung nach § 14 AGKJHG, § 4 Jugendförderungsgesetz,
 - j) Mitwirkung bei der Bereitstellung eines bedarfsgerechten Angebotes an Familienbildung für Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte sowie für junge Menschen i.S.d. § 17 AGKJHG,
 - k) Mitwirkung bei Angelegenheiten der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, insbesondere bei aktuellen Problemen, der Jugendhilfeplanung und der Förderung der freien Jugendhilfe in diesem Bereich.
3. Junge Menschen haben das Recht, sich in Angelegenheiten, die ihre Lebensbedingungen betreffen, an den Jugendhilfeausschuss zu wenden. Die Zuständigkeiten der Verwaltung des Jugendamtes bleiben unberührt.

§ 10

Verwaltung des Jugendamtes

1. Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Abteilung der Kreisverwaltung und führt die laufenden Geschäfte des Jugendamtes im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung, der Beschlüsse des Kreistages und des Jugendhilfeausschusses.
2. Mit Aufgaben der Jugendhilfe in der Verwaltung des Jugendamtes dürfen nur qualifizierte Fachkräfte beauftragt werden.
3. Zum Leiter der Verwaltung des Jugendamtes dürfen nur Personen bestellt werden, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Kenntnisse, ihrer Erfahrungen und in der Regel aufgrund einer fachlichen Aus-

bildung eine besondere Eignung für die Jugendhilfe haben und über ausreichende verwaltungsmäßige Erfahrungen verfügen.

4. Die Aufgaben des allgemeinen sozialen Dienstes des Jugendamtes werden von Fachkräften wahrgenommen.

§ 11 In-Kraft-Treten

1. Diese Satzung tritt am 24. August 2014 in Kraft.